

## Nutzung digitaler Sendearten im Amateurfunk: Rechtliche Vorschriften im Packet-Radio-Netz

Dr. Ralph P. Schorn, DC5JQ  
Hermann Schulze, DL1EEC

Seite 1



12. Februar 2000

### Präambel

Die deutsche Amateurfunk-Gesetzgebung regelt die Abläufe im Packet-Radio-Netz umfassend. Zusätzlicher Regelungsbedarf ist nicht notwendig. Eine detaillierte Interpretation und Klarstellung der vorhandenen Vorschriften ist hingegen dringend geboten. So ist deutlich herauszustellen, dass an Digipeater angeschlossene Zusatzeinrichtungen wie Mailboxen und DX-Cluster – sei es drahtlos oder leitergebunden – in vollem Umfang als zur Amateurfunkstelle zugehörig zu betrachten sind, und dass diese Einrichtungen daher der Amateurfunk-Gesetzgebung ohne Abstriche unterliegen. Alles weitere folgt zwanglos aus dieser Tatsache.

Weiterhin ist herauszustellen, dass das Ausgrenzen von Inhabern einer Amateurfunkgenehmigung von der Nutzung von Digipeatern und Mailboxen einen hoheitlichen Akt darstellt und im allgemeinen nur von der Regulierungsbehörde vollzogen werden kann.

Amateurfunkgesetz (AFuG 1997) und Amateurfunkverordnung (AFuV) kennen die Begriffe "Digipeater" und "Mailbox" nicht. Digitale Sendearten unterliegen bis heute keiner besonderen Regulierung. Statt dessen ist der Sonderstatus einer "fernbedienten Amateurfunkstelle" anzuwenden. Er bedingt eine Koordinationspflicht und eine besondere Frequenzuteilung aus einem limitierten Pool. Die Zulassung von Digipeatern entspricht in ihrem Rechtsstatus allumfassend denselben Zulassungskriterien wie bei Sprechfunk- und ATV-Relais. Details dazu werden in der immer noch gültigen Anlage 1 zur "alten DV-AFuG" von 1987 festgesetzt, wobei der Begriff "Relaisfunkstelle" benutzt wird. Insbesondere finden sich dort Vorschriften zum Nutzungsausschluss von Funkamateuren (2.4.2.7) und das Verbot der Verbindung fernbedienter Amateurfunkstellen untereinander: "Ein Verkehr von Relaisfunkstelle zu Relaisfunkstelle ist nicht zulässig" (2.4.2.8). Was die seit Mitte der 80er Jahre de facto existente Vernetzung der Digipeater und der angeschlossenen Mailboxen anbetrifft, so gibt es einen "rechtsfreien Raum" der Tolerierung, da man hier den Vorschriften für FM-Relaisstationen in der Praxis klar erkennbar nicht gefolgt ist.

Zur Zeit wird das Generalthema des vorliegenden Statements zwischen den Funkamateuren sehr kontrovers diskutiert und in der Praxis divergent nach eigenem Gutdünken gehandhabt. Wir bitten die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, etwa im Rahmen einer Amtsblatt-Verfügung die rechtlichen Randbedingungen bei der digitalen Nutzung des Packet-Radio-Netzes interpretativ klarzustellen, damit Rechtssicherheit herrscht. Die nachstehende Position der AGZ e.V. möge dafür eine Leitlinie sein.

## Historie

Seit 1998 wird eine lebhafte Diskussion um die gezielte Verteilung von umfangreichen persönlichen Direktmails geführt, was fälschlich als *"Spam"* bezeichnet wurde. Sie nahm ihren Ursprung in der wissentlichen und bewussten Ausgrenzung der Verteilung der öffentlichen Netz-Rubrik AGZ und der Behinderung exponierter Mitglieder dieses Vereins bei der Nutzung von Mailboxen. Die AGZ e.V. trat hinsichtlich der Interessenvertretung von Funkamateuren seit 1996 in den direkten Wettbewerb mit dem DARC ein. Beides sind eingetragene und gemeinnützige Vereine.

Die Gemeinschaft der Sysops behinderte mittels geeigneter Software-Konfiguration und Software-Manipulation sowohl die Individualrufzeichen der aktiven AGZ-Mitglieder, als auch die Rufzeichen der AGZ-eigenen Clubstationen. Die Behinderung wurde massiv und nicht mehr hinnehmbar, nachdem die AGZ e.V. im Sommer 1999 eine Umfrage zur Reduktion der Morse-Prüfgeschwindigkeit auf 25 Zeichen pro Minute im Packet-Radio-Netz durchführte. Diese streng amateurfunkbezogene Aktion, bei der konform zur Amateurfunkgesetzgebung etwa 10 000 Rufzeichen die Bitte um Unterstützung in dieser Angelegenheit zugestellt wurde, führte zu massiven Rufzeichensperrungen, ohne dass der RegTP diese Sperrungen angezeigt oder gar begründet wurden. Dies jedoch ist nach geltendem Recht (Anlage 1 zur DV-AFuG 1987, 2.4.2.7) zwingend vorgeschrieben. Auch wurden die gesperrten Personen weder benachrichtigt, noch wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zeitgleich sind zahlreiche Mails mit kommerzieller Struktur gewerblichen Hintergrunds – zum Teil veröffentlicht von Amtsträgern des DARC in dessen Auftrag – dem Netz anvertraut worden, ohne dass einschränkende Maßnahmen wie gegen die AGZ e.V. getroffen wurden: Sowohl die Ankündigung von Flohmarkt- und Messeterminen mit der Nennung von Standmieten, Eintrittspreisen und Kontaktadressen, als auch die Kaufempfehlung für ein spezielles Feldstärkemessgerät anlässlich eines DARC-Seminars – wiederum mit Preisangabe und Bestelladresse – verstoßen klar gegen die rechtlichen Bestimmungen. Dieses Handeln wurde von einigen exponierten Proponenten mit dem gemeinnützigen Status des DARC und den ideellen Zielen des Amateurfunks verteidigt. Gleichzeitig sprachen dieselben Personen der AGZ e.V. das Recht ab, zu amateurfunkbezogenen und nicht-gewerblichen Themen eine Meinungsbefragung durchzuführen. Im Netz kam daraufhin die Kritik des *"Vereinsfunks"* auf, der einseitig Aktionen des DARC e.V. unreflektiert unterstützte.

## Was ist zu tun ?

Im Prinzip wenig, was die formale Regulierung anbelangt. Hier muss lediglich die Verbindung von fernbedienten Amateurfunkstellen untereinander interpretationsfrei erlaubt werden. Die Vernetzung mit anderen Kommunikationsdiensten ist bereits generell gestattet, solange die inhaltlichen Beschränkungen für Aussendungen eingehalten werden und der erlaubte Nutzungsumfang des Amateurfunks nicht überschritten wird.

Es gibt jedoch erheblichen Interpretationsbedarf, was die schon existierenden und an sich ausreichenden Regulierungen anbelangt. Zu klären ist in unserer Sicht,

- welche Nutzungsmerkmale von fernbedienten Amateurfunkstellen unter die verwaltungsrechtliche Regulierung fallen,

- wer rechtlich befugt ist, Sperrungen von Rufzeichen zu beschließen und anzuordnen,
- welche Nachrichteninhalte zulässig und welche zu beanstanden sind,
- ob und ggf. welche Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit der Funkamateure sich aus der speziellen und vor allem knappen Frequenzuteilung koordinierter Amateurfunkstellen ableiten lassen,
- inwieweit gewisse Aktivitäten von gemeinnützigen eingetragenen Vereinen auf Amateurfunkfrequenzen ihren gewerblichen Aktivitäten zuzurechnen und daher unzulässig sind, und schließlich insgesamt,
- was die Rechte und Pflichten der Betreiber fernbedienter Amateurfunkstellen in verwaltungs-, privat- und strafrechtlicher Hinsicht sind.

Bei diesen offenen Fragestellungen sehen wir zur Zeit unter den Funkamateuren keinen Konsens. Wir möchten im folgenden die Position der AGZ e.V. dazu darlegen.

### **Welche Nutzungsmerkmale von fernbedienten Amateurfunkstellen fallen unter die verwaltungsrechtliche Regulierung ?**

§2 Punkt 3 des Gesetzes über den Amateurfunk (AFuG 1997) definiert den Begriff der "Amateurfunkstelle". Abgegrenzt werden hier zunächst *"Sende- und Empfangsfunkanlagen einschließlich der Antennenanlagen"*. Weiterhin werden in zweiter Ebene als zur Amateurfunkstelle zugehörig benannt: *"alle zu ihrem Betrieb erforderlichen Zusatzeinrichtungen"*. Mit diesem Begriff ist demnach folgerichtig weder der Sender, noch der Empfänger, noch gar die Antenne gemeint. Die erwähnte Erfordernis zum Betrieb ist dabei nicht im Sinne von *"minimal erforderlich, um überhaupt am Amateurfunk teilnehmen zu können"* zu interpretieren. Das ginge schon mit Sendeempfänger und Antenne alleine, die mit *"erforderliche Zusatzeinrichtung"* wie gesagt nicht gemeint sein können.

Sie ist vielmehr zu verstehen im Sinne von *"erforderlich, um ein gestecktes experimentelles, technisches oder wissenschaftliches Ziel zu erreichen"*, zu dem es zusätzlicher und weitergehender Einrichtungen bedarf. Dabei ist wesentlich, dass im Gesetz ausdrücklich von Zusatz-Einrichtungen gesprochen wird. Zusätze zum reinen Sende- und Empfangsgerät nebst Antenne sind aber nur dann notwendig, wenn über das Ziel der bloßen drahtlosen Kontaktaufnahme hinaus weitergehende und komplexere experimentelle oder wissenschaftliche Ziele gesteckt werden.

Ist das weiterführende und in freier Entscheidung selbst gesteckte Ziel der Aufbau und der Betrieb einer Mailbox oder eines DX-Clusters, dann ist dazu zwingend die Benutzung geeigneter Hard- und Software notwendig. Diese Dinge sind in logischer Konsequenz *"erforderliche Zusatzeinrichtungen"*. Dieser Sachverhalt ist unabhängig davon, dass für diese Zusatzeinrichtungen keine besondere Genehmigung notwendig ist. Er ist ferner unabhängig davon, ob es sich um eine individuelle, um eine automatische oder um eine fernbediente Amateurfunkstelle handelt.

Die Amateurfunkgesetzgebung macht nicht nur Vorgaben für die technischen Parameter einer Amateurfunkstelle (Frequenzen, Leistungen, Nebenaussendungen); sie enthält ebenfalls Regulierungen für

die ausgesendeten Nachrichteninhalte. An Digipeater angeschlossene DX-Cluster und vor allem Mailboxen tragen sehr maßgeblich zum gesendeten Informationsinhalt bei. Sie sind Urheber und wesentliche Quelle der ausgesendeten Nachrichteninhalte. Die Regulierung des Amateurfunks kann folglich bei Digipeatern bei der reinen Sende- und Empfangstechnik nicht Halt machen.

Eine Mailbox und jede andere Zusatzeinrichtung ist daher – sobald sie in freier Entscheidung des Betreibers existiert – samt ihrer Hard- und Software integraler Bestandteil einer Amateurfunkstelle. Die verwendete Software sowie die Administration und Pflege von Zusatzeinrichtungen unterliegen aus den oben genannten beiden Gründen in vollem Umfang der Amateurfunkgesetzgebung.

### **Welche Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit der Funkamateure lassen sich aus der speziellen und vor allem knappen Frequenzuteilung koordinierter Amateurfunkstellen ableiten ?**

Automatische und fernbediente Amateurfunkstellen bedürfen in Deutschland einer speziellen Genehmigung; sie haben den Status einer *"besonderen Amateurfunkstelle"* (siehe §3(3) und §6 AFuG, §14 AFuV). Dies hebt sie juristisch deutlich von der Masse der individuell betriebenen Stationen ab. Um unbemannt rund um die Uhr kollisionsfrei senden und empfangen zu können, bedarf es eines aufwendigen Frequenzvergabe-Verfahrens durch die RegTP. Sprechfunk- und ATV-Relais, sowie Digipeater mit eventuell angeschlossener Mailbox benutzen national und international koordinierte Frequenzen, die jeweils auf den Einzelfall abgestimmt werden müssen.

Die Anzahl der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Frequenzen ist sehr stark beschränkt, solange die Regulierungsbehörde die Empfehlungen der IARU anwendet. Nicht jeder Antrag auf Zuteilung einer Frequenz und eines entsprechenden Sonderrufzeichens wird positiv beschieden. Es ist grundsätzlich nicht jedem Funkamateurer möglich, eine automatische oder eine fernbediente Amateurfunkstelle zu betreiben. Dies ist nur einer privilegierten Minderheit möglich.

Solange die Pflicht zur behördlichen Sondergenehmigung und Frequenzkoordination für fernbediente und automatische Amateurfunkstellen besteht, solange leiten wir aus dieser rechtlichen Situation eine soziale und rechtliche Verpflichtung für die Betreiber derartiger Amateurfunkstellen ab, diese in vollständigem Umfang mit allen existierenden Nutzungsmerkmalen und Teilmerkmalen sämtlichen Funkamateuren zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet konkret, dass die Benutzbarkeit einer Mailbox allen Benutzern in gleicher Art und Weise ermöglicht werden muss, und dass der existierende Funktionsumfang allen Benutzern ohne jede Einschränkung zur Verfügung gestellt werden muss. Zum Kreis der Benutzer zählen dabei nicht nur diejenigen Funkamateure, welche direkt eine Mailbox benutzen. In einem vernetzten System zählen ausdrücklich auch diejenigen Rufzeicheninhaber mit dazu, welche Nachrichteninhalte per Store-and-Foreward bewusst z.B. mittels des Befehlszusatzes "@DL" netzweit verbreiten wollen.

**Diese Verpflichtung wäre aufgehoben, wenn jeder Funkamateurer ohne Sondergenehmigung eine fernbediente Station jederzeit unbemannt unter seinem eigenen Rufzeichen betreiben dürfte.**

**Welche Inhalte sind zulässig und welche sind zu beanstanden ?**

Zu beanstanden und zu entfernen ist ein Nachrichteninhalte im digitalen Amateurfunkverkehr nur und ausschließlich dann, wenn er gegen Gesetze oder andere staatliche Bestimmungen verstößt. Das Amateurfunkgesetz macht in dieser Hinsicht lediglich die folgenden drei Einschränkungen: Eine Amateurfunkstelle darf

1. nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken, und
2. nicht zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten

betrieben werden. Weiterhin:

3. Der Funkamateure darf Nachrichten, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen, für und an Dritte nicht übermitteln.

Weitere Einschränkungen gibt es – im Gegensatz zu früher – nicht. Politische und religiöse Diskussionen sind im Amateurfunk sehr wohl zulässig. Auch besteht nicht mehr die Limitierung auf Nachrichten von "geringer Wichtigkeit". Allgemein ist das Löschen von Mails wegen "fehlendem Amateurfunkbezug" folgerichtig unzulässig, wenn kein Gesetzesverstoss vorliegt.

**Was sind "gewerblich-wirtschaftliche Zwecke" ?**

Der Bindestrich zwischen "gewerblich" und "wirtschaftlich" schränkt die verbotene wirtschaftliche Nutzung des Amateurfunks auf die Untermenge der gewerblichen Nutzung ein: Verboten ist die Aussendung von Inhalten, die wirtschaftlichen und zugleich gewerblichen Zwecken dienen. Während ein jeder Einzelverkauf oder Ankauf einer beliebigen Sache – auch im privaten Rahmen – bereits eine wirtschaftliche Betätigung darstellt, so ist eine gewerbliche Aktivität an weitergehende Merkmale geknüpft: Es muss damit die regelmäßige und nachhaltige Absicht verfolgt werden, einen finanziellen Gewinn und somit ein Einkommen zu erzielen.

Mit dieser Regelung ist es dem Funkamateure erlaubt, einzelne Kauf- und Verkaufsgesuche im privaten Rahmen mittels Amateurfunk zu tätigen. Dabei müssen die angebotenen oder gesuchten Objekte nicht einmal einen inhaltlichen Bezug zum Amateurfunk haben. Die Angabe von Preisen ist dabei grundsätzlich in beliebiger Höhe erlaubt. So stellt etwa das einmalige Anbieten des eigenen Privathauses mit Preisangabe keinen Rechtsverstoss dar, da dieser Vorgang klar nicht-gewerblich ist. Eine Löschung derartiger Mails oder gar die völlige Nicht-zur-Verfügungstellung der Rubrik *FLOHMARK* sind folgerichtig ohne Rechtsgrundlage, solange im Einzelfall keine gewerbliche Absicht nachgewiesen werden kann.

Gestützt wird diese Interpretation durch die Begründung zum Amateurfunkgesetz 1997, die von der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 13/6439 auf Seite 10 seinerzeit vorgelegt wurde:

*... Es verbietet sich aus der Definition heraus, dass ein Funkamateure aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse am Amateurfunk teilnimmt. Auf keinen Fall dürfen Funkamateure ihre Amateurfunkstellen mit einer Gewinnerzielungsabsicht betreiben. ...*

**Was ist "geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten" ?**

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) definiert diesen Begriff wie folgt:

*"geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten" ist das nachhaltige Angebot von Telekommunikation einschließlich des Angebots von Übertragungswegen für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht.*

Ferner wird "Telekommunikation" im TKG definiert als

*technischer Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels Telekommunikationsanlagen.*

"Telekommunikationsanlagen" sind dabei

*technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können.*

Alle Funkamateure betreiben demnach grundsätzlich und legal Telekommunikation mittels Telekommunikationsanlagen. Verboten ist nicht die Telekommunikation selbst, sondern das Anbieten und Zurverfügung-Stellen der Amateurfunkstelle für die Zwecke Dritter. Dabei ist es unerheblich, ob dies gebührenpflichtig gestaltet wird oder ob damit eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird. Notwendige Voraussetzung für einen Rechtsverstoß ist allerdings, dass das Anbieten nicht nur einmalig geschieht, sondern nachhaltigen Charakter hat.

Das Löschen von Mails ist nur und ausschließlich dann zulässig, wenn nachweislich gegen Gesetze oder sonstige staatliche Vorschriften verstoßen wird. Das Veröffentlichen von unliebsamen Meinungen oder von Nachrichten mit Preisangaben bei privaten Einzelverkäufen rechtfertigt dies keinesfalls.

**Inwieweit sind gewisse Aktivitäten von gemeinnützigen eingetragenen Vereinen auf Amateurfunkfrequenzen ihren gewerblichen Aktivitäten zuzurechnen und daher unzulässig ?**

Der Begriff "gewerblich-wirtschaftlich" (s.o.) definiert eindeutig, was im Amateurfunkdienst in dieser Hinsicht statthaft ist. Dies gilt auch für Funkamateure, wenn sie Nachrichteninhalte für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein im Packet-Radio-Netz verbreiten. Zulässig sind lediglich Veranstaltungskalender und Informationen ohne das Ziel einer gewerblich-wirtschaftlichen Tätigkeit. Weitverbreitet unter Funkamateuren ist die irriige Annahme, dass die Gemeinnützigkeit eine steuerfreie gewerblich-wirtschaftliche Tätigkeit erlaube.

Gemeinnützige Vereine sind in finanzrechtlichem Sinne allumfassend gewerblich-wirtschaftlich tätig, nur darf ihr Jahresgewinn 50 000 DM nicht überschreiten; ansonsten verlieren sie ihre Gemeinnützig-

keit. Aus diesem Grund gründen gemeinnützige Vereine meist GmbHs, die das Konstrukt dann in einen gemeinnützigen gewerblich-wirtschaftlichen Teil und einen rein gewerblich-wirtschaftlichen Teil auftrennen. Sinn der Konstruktion ist, die Überschreitung der 50 000 DM-Grenze zu vermeiden, sprich auf die GmbH abzuwälzen.

Weiterer Hintergrund der Gemeinnützigkeit ist die Freistellung von der Körperschaftssteuer und der steuerfreie Zufluss öffentlicher Mittel sowie von Spenden, die dem GmbH-Anteil so nicht zufließen könnten. Als Gegenleistung muss der gemeinnützige Verein jährlich dem Finanzamt gegenüber nachweisen, dass er keine Mittel anhäuft, sondern zum Gemeinwohl an nicht verbundene Dritte einsetzt; deswegen ist die 50 000 DM-Grenze so niedrig angesetzt. Sie gilt im übrigen für einen Verein übergreifend und insgesamt. Unselbständige Untereinheiten finden hier keine separate Berücksichtigung.

Daraus ergibt sich eindeutig, dass kein Verein – ob gemeinnützig oder nicht – sich im Amateurfunkdienst gewinnorientiert betätigen darf, selbst wenn es den in der Satzung festgeschriebenen gemeinnützigen Zielen in direkter Weise dient. Alles, was über Bulletins, Umfragen oder Veranstaltungskalender hinausgeht, ist in dieser Hinsicht nicht statthaft.

### **Was sind die Rechte und Pflichten der Betreiber fernbedienter Amateurfunkstellen in verwaltungs- und privatrechtlicher Hinsicht ?**

Obige Rechtsgrundsätze lassen sich in einfache Regeln und Maxime für Sysops umformulieren. Wir legen dabei zugrunde, dass eine Mailbox integraler Bestandteil einer Amateurfunkstelle ist und der entsprechenden Regulierung unterliegt.

#### **Sperrungen**

- Unter dem Begriff "*Sperrung*" verstehen wir den Ausschluss eines Amateurfunkrufzeichens von der Nutzung eines Digipeaters oder einer der angeschlossenen Zusatzeinrichtungen (Mailboxen etc.). Auch eine Ausgrenzung von der Nutzung von Teilmerkmalen von Funktionalitäten fällt unter diesen Begriff: z.B. das Unterbinden der Weiterleitung von Nachrichteninhalten im Rahmen des Store-and-Foreward, das Blockieren des Transfer-Befehls oder das Unterbinden des Einschreibens von Mails.
- Eine Sperrung in diesem Sinne ist unter der Prämisse der Sozialverpflichtung fernbedienter Amateurfunkstellen eine Einschränkung der Ausübung des Amateurfunks und damit ein hoheitlicher Akt. In unserem Rechtsverständnis steht daher dem Betreiber eines Digipeaters oder einer Mailbox grundsätzlich nicht das Recht zu, selbst eine Sperrung auszusprechen und ohne behördliche Weisung umzusetzen. Die einzig hinnehmbare Ausnahmesituation ist, wenn der geordnete technische Betrieb der Funkstelle nebst Zusatzeinrichtung unmittelbar bedroht ist und eine Gefahr für die Anlage mit anderen Mitteln nicht abgewendet werden kann ("Not-Sperrung").

- Eine Rufzeichensperre als hoheitlicher Akt kann nur die RegTP auf begründeten Antrag des Sysops anordnen. Sie ist erst nach mehrfachen und nachhaltigen Rechtsverstößen auszusprechen und auf einen Monat zu befristen, sowie im Wiederholungsfalle auf drei Monate anzusetzen. Dem betroffenen Funkamateurl steht dabei eine Rechtsbehelfsbelehrung und ein Widerspruchsrecht nach VwGO zu. Im Falle einer Not-Sperre (s.o.) hat der Sysop die RegTP unverzüglich mit Angabe des Grundes zu informieren.

### **Digipeater**

- Wir sehen hier keinen besonderen Interpretationsbedarf, weil durch Digipeater lediglich der technische Zugang zum Netz ermöglicht wird. Die Missbrauchsmöglichkeiten eines Digipeaters – für sich alleine betrachtet – sind zu gering. Eine Ausgrenzung von der Nutzung eines Digipeaters halten wir lediglich im Rahmen einer Not-Sperre für gerechtfertigt, wenn ein Funkamateurl mehrfach, bewusst und nachweisbar den technischen Betrieb der fernbedienten Amateurfunkstelle beeinträchtigt hat.

### **Mailboxen**

- **Password-Pflicht für Schreibzugriffe**

Wir schlagen eine Password-Pflicht für den Schreibzugriff\* und für das Lesen von persönlichen Mails (auch anderer Funkamateure) vor. Das Password muss auf einem sicheren Weg (Internet eMail, Telefax oder Brief) mit dem Sysop vereinbart werden, um Mitschreiben durch Dritte zu verhindern. Der Sysop hat die Pflicht, ein Password zu erteilen. Er hat lediglich dann ein zeitlich auf einen Monat zu befristendes Verweigerungsrecht, wenn der Antragsteller nachweislich und nachhaltig gegen Amateurfunkbestimmungen verstoßen hat. Der RegTP ist die Verweigerung mit Begründung anzuzeigen. Der Antragsteller hat gegenüber der RegTP ein Widerspruchsrecht nach VwGO. Das Password muss beim Einstieg in die Mailbox auf dem Funkweg verschlüsselt übertragen werden.

Keine Password-Pflicht soll für die restlichen Nutzungen bestehen. Eine Signatur mittels PGP und verwandter Verfahren halten wir nicht für sinnvoll, weil zur Verifikation des Schlüssels und der mit ihm signierten Nachrichteninhalte die notwendige neutrale "Trusted Instance" im Amateurfunk fehlt.

*\* Schreibzugriffe sind: Schreiben von privaten und öffentlichen Mails, Transfers, Setzen von MyBBS und Name, sowie die Änderung und Ergänzung bestehender Passwords.*

- **Kein Readlock und keine F-Rubrik**

Amateurfunk ist öffentlich. Jede Person darf unabhängig von einer Genehmigung zur Teilnahme am Amateurfunk alle Aussendungen mithören, mitlesen und mitschreiben. Es darf keine geschützte, Provider-ähnliche Kommunikation geben. Daher sind für die Allgemeinheit verborgene Rubriken – wie heute z.B. F – nicht zulässig. Mit der gleichen Be-



gründung ist die Setzung eines "Readlocks" unzulässig, der anderen Funkamateuren das Auslesen von eigenen persönlichen Mails unmöglich macht.

- **Löschungen nur bei Rechtsverstößen**

Die Löschung von Mails ist nur bei klar erkennbaren Verstößen gegen Gesetze und Verordnungen zulässig und sogar notwendig. Weder das reine Äußern von nicht genehmten Meinungen oder persönlichen Positionen, noch das Veröffentlichern von nicht amateurfunk-bezogenen Inhalten oder gar eine "niveaulose" Mail rechtfertigt eine Löschung, solange keine Vorschriften verletzt sind.

- **Rufzeichensperrungen nur durch RegTP und nur bei Rechtsverstößen**

Die Sperrung von Rufzeichen (auch hinsichtlich der Benutzung nur eines Teils der möglichen Kommandos) ist lediglich bei Verstößen gegen Gesetze und Verordnungen, oder bei nachhaltigen technischen Störungen des Betriebsablaufs zulässig und sogar notwendig. Die Sperrung kann nur durch die RegTP ausgesprochen werden und richtet sich nach den weiter oben ausgeführten Grundsätzen.

- **Organisation und Struktur der Mailboxverwaltung**

Die Organisation und Strukturierung der Mailbox-Inhalte ist dem Sysop freigestellt. Die Amateurfunk-Regulierung kennt z.B. den Begriff der "Rubrik" nicht; sie kennt lediglich Nachrichteninhalte. So können die Rubrikenbezeichnungen und die Zuordnung von einzelnen Mails zu bestimmten Rubriken beliebig vom Sysop gewählt werden. Lifetimes hingegen sind zunächst vom Benutzer vorzugeben und vom Sysop zu übernehmen. Löschungen durch den Sysop sind erlaubt, wenn die technischen Randbedingungen das Freimachen von Plattenspeicherplatz zwingend notwendig machen und dies nicht anders erreicht werden kann. Hierbei darf jedoch kein Funkamateur selektiv mehr als andere betroffen bzw. benachteiligt werden.

- **Alle Nachrichteninhalte müssen zugänglich sein**

Nachrichteninhalte – egal ob lokal eingespielt oder im Netz mittels Store-and-Foreward auf andere Mailboxen verteilt – dürfen unabhängig von der ursprünglich gewählten Rubrik bei keiner der am Netz teilnehmenden Mailboxen vollständig unterdrückt, d.h. prinzipiell nicht zugänglich gemacht werden. Ein generelles Nicht-zur-Verfügungstellen einer ganzen Rubrik (z.B. *MEINUNG*, *FLOHMARK* oder *AGZ*) kommt auf die einzelne Nachricht bezogen einer Löschung gleich und ist nur dann zulässig, wenn Gesetze oder sonstige Regelungen verletzt sind, nie jedoch pauschal. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein spezielles Rufzeichen gänzlich vom Store-and-Foreward ausgeschlossen ist, s.o. Ein generelles Umlenken von Nachrichteninhalten z.B. in die Rubriken *TMP* oder *DIVERSES* ist hingegen erlaubt.

- **Private Einzelverkäufe mit Preisangabe erlaubt**

Im Rahmen von Kauf- und Verkaufsgesuchen, die keinen gewerblichen Charakter haben, und die rein privaten Einzelvorgängen zuzuordnen sind, ist die Angabe von Preisen in beliebiger Höhe zulässig. Die angebotenen Dinge müssen in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Amateurfunk stehen. Kauf- und Verkaufsgesuche dürfen nicht gelöscht werden, da sie keinen Rechtsverstoß darstellen, solange sie ungewerblich sind.

- **Keine Beschränkung für Anzahl und Größe von Nachrichteninhalten**

Es gibt weder eine Beschränkung hinsichtlich der Größe und Anzahl von ins Netz gestellten Nachrichteninhalten, noch gibt es ein Verbot, identische Nachrichteninhalte mehrfach z.B. in verschiedenen Rubriken einzuspielen. Löschungen und Rufzeichensperungen sind vor diesem Hintergrund nur zulässig, wenn in direkter Weise und unmittelbar die Aufrechterhaltung des technischen Betriebs der Amateurfunkstelle gefährdet ist. Dies jedoch ist der RegTP gegenüber unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

- **Rechtskonforme Mailbox-Software**

Die eingesetzte Mailbox-Software darf von sich aus (z.B. im Quellcode) einzelne Rufzeichen nicht diskriminieren und muss den in diesem Statement formulierten Anforderungen entsprechen. Sie muss so gestaltet sein, dass ein Sysop durch geeignete Konfiguration einen rechtskonformen Zustand herstellen kann.

- **Privat- und strafrechtliche Aspekte**

Wie bei jedem Umgang von Menschen mit- und untereinander, so unterliegt auch die Kommunikation mittels Amateurfunk – speziell im Packet-Radio-Netz – in vollem Umfang dem bürgerlichen Recht und dem Strafrecht. Amateurfunk ist kein rechtsfreier Raum. Für den Betreiber einer Mailbox ergibt sich hieraus die Verpflichtung (und nicht etwa das freie Ermessen!), Nachrichteninhalte entfernen zu müssen, die gegen diese Vorschriften verstoßen. Beispiele sind Mails, die den Tatbestand der persönlichen Beleidigung oder der üblen Nachrede erfüllen, die Raubkopien von lizenzpflichtiger Software enthalten, die zu Gewalt aufrufen oder die rechtsradikale Inhalte haben.

Allerdings muss in unserer Sicht ein Sysop die Nachrichteninhalte seiner Mailbox nicht permanent überwachen. Er hat erst dann die Pflicht zur Entfernung, wenn ihm die Tatsache des Gesetzesverstoßes bekannt wird, sei es durch eigene Beobachtung oder durch die Mitteilung Dritter. Dann allerdings hat der Betroffene bzw. Geschädigte – sofern es ihn gibt (Beleidigung etc.) – einen Rechtsanspruch auf Löschung der illegalen Mail in jeder Mailbox, die sie bereit hält. Hält ein Sysop wider besseres Wissen strafrechtlich relevante Mails weiterhin abrufbereit, so macht er sich unter Umständen selbst strafbar.

Für die AGZ e.V.:

Dr. Ralph P. Schorn, DC5JQ  
Hermann Schulze, DL1EEC

Wassenberg-Steinkirchen, den 12. Februar 2000